



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Pia Fankhauser Zenhäusern, SP-Fraktion: Welchen Stellenwert haben Mütterberaterinnen im Kanton Baselland?**

Datum: 7. Dezember 2010

Nummer: 2010-024

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/024

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Pia Fankhauser Zenhäusern, SP-Fraktion: Welchen Stellenwert haben Mütterberaterinnen im Kanton Baselland?

vom 7. Dezember 2010

Landrätin Pia Fankhauser Zenhäusern hat am 14. Januar 2010 eine [Interpellation](#) mit dem Titel „Welchen Stellenwert haben Mütterberaterinnen im Kanton Baselland?“ mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Gemäss Gesundheitsgesetz § 60 Abs. 2 gilt:

Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Von 22 im Kanton Baselland tätigen Mütterberaterinnen haben nur 5 ein Höheres Fachdiplom Mütter- und Väterberatung. Pflegefachfrauen HF, die an dieser Weiterbildung interessiert sind, wird die Übernahme der Kosten durch die Gemeinden verweigert. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Verordnung für die Gemeinden wurde vom Regierungsrat für zwei Jahre sistiert.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was gilt als qualifiziertes Personal?*
- 2. Kümmert sich der Regierungsrat auch um die Qualität und die Ausbildung von Mütterberaterinnen?*
- 3. Wo sind die Einzelheiten geregelt?*
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, gewisse Qualitätsstandards zu setzen, die die Gemeinde befolgen müssen?*
- 5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass gerade bei der frühkindlichen Gesundheitsversorgung eine kantonal einheitliche Lösung anzustreben ist?*
- 6. Welchen Sinn machen Programme der Gesundheitsförderung BL, wenn die Gemeinden dann einzeln motiviert werden müssen?*

Antwort des Regierungsrates:

Die Mütter- und Väterberatungsstellen unterstützen und beraten Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern in den verschiedensten Belangen, beispielsweise bei Fragen rund um die Entwicklung, Pflege oder Erziehung. Dies geschieht in Form von persönlichen Beratungen, während Hausbesuchen und durch das Anbieten von Kursen.

§ 107 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft schreibt vor, dass der Kanton und die Gemeinden die Familie, Eltern- und Mutterschaft schützen soll. Bereits im Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 war geregelt, dass die Beratung von Schwangeren und Müttern der Gemeinde obliegt. Dies ist auch heute, nach der Revision des Gesundheitsgesetzes, noch so.

Die in Abs. 2 des § 60 des Gesundheitsgesetzes erwähnten „Einzelheiten“ bestehen zum heutigen Zeitpunkt nicht. Das revidierte Gesundheitsgesetz trat erst am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Jahr 2008 wurde, gestützt auf den oben erwähnten Gesetzestext, eine Projektgruppe ins Leben gerufen mit dem Zweck, das Angebot der Mütter- und Väterberatungen der verschiedenen Gemeinden zu koordinieren. Ziel war es, eine regierungsrätliche Verordnung auszuarbeiten.

Aus mehreren Gründen – u.a. deshalb, weil die Gemeinden durch die Inkraftsetzung einer Verordnung (welche im Entwurf bereits vorhanden war) sich in ihrer Autonomie verletzt fühlten und weil die laut Gesetz erforderlichen Dienstleistungen seit Jahren schon angeboten werden – wurde das Vorhaben, eine Verordnung zu erarbeiten, im Herbst 2009 vorläufig für zwei Jahre sistiert.

1. *Was gilt als qualifiziertes Personal?*

Die Umsetzung des § 60 des Gesundheitsgesetzes obliegt den Gemeinden. So kann jede kommunale Behörde selber festlegen, welche Qualifikationen die Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung der Arbeitsstellen in den Mütter- und Väterberatungen mitbringen müssen.

2. *Kümmert sich der Regierungsrat auch um die Qualität und die Ausbildung von Mütterberaterinnen?*

Wie bereits erwähnt, liegt dies nicht im Ermessen des Kantons, sondern im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Die Kosten der Mütter- und Väterberatungen tragen zum heutigen Zeitpunkt zudem die Gemeinden – entsprechend auch die möglicherweise anfallenden Ausgaben für Weiter- oder Ausbildungen.

3. und 4. *Wo sind die Einzelheiten geregelt und ist der Regierungsrat bereit, gewisse Qualitätsstandards zu setzen, die die Gemeinde befolgen müssen?*

Bei der Befragung der Gemeinden gab die Mehrheit an, keinen Bedarf darin zu sehen, dass der Kanton weitere Vorschriften erlässt. Der Auftrag des Kantons würde bereits qualitativ gut erfüllt, es bestünden genügend Möglichkeiten an entwicklungsbegleitenden Dienstleistungen und man sehe keinen Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund wurde – wie bereits in der Einleitung erwähnt – die Weiterarbeit an einer Verordnung für zunächst zwei Jahre sistiert.

5. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass gerade bei der frühkindlichen Gesundheitsversorgung eine kantonal einheitliche Lösung anzustreben ist*

Die Gemeinden sollen weiterhin selbstständig und selbstverantwortlich in ihren Kompetenzen handeln können – dies vor allem auch, weil der gesetzliche Auftrag seit längerer Zeit zwar teilweise unterschiedlich, nichtsdestotrotz bereits umgesetzt wird. Dem Kanton ist wichtig, dass die Gemeinden sich nicht in ihrer Autonomie verletzt fühlen (bzw. darin verletzt werden). Diese Autonomie umfasst auch die Fragestellung der Organisation.

6. *Welchen Sinn machen Programme der Gesundheitsförderung BL, wenn die Gemeinden dann einzeln motiviert werden müssen?*

Die Gemeinden werden in § 59 des Gesundheitsgesetzes angehalten, Ihre Angebote, Aktivitäten und Projekte auf kommunaler Ebene zu koordinieren.

Auch im Falle einer kantonal einheitlichen Lösung wird sich hinsichtlich der Kommunikation nichts ändern. Im Gesundheitsgesetz ist niedergeschrieben, dass die Gemeinden für die Mütter- und Väterberatungen besorgt sein müssen. Auch bei einer kantonalen Koordination bzw. im Falle einer kantonal einheitlichen Lösung wird man nicht umhin kommen, alle Gemeinden einzeln zu informieren; sei dies durch die Gesundheitsförderung oder eine andere Stelle.

Liestal, 7. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Krähenbühl

Der Landschreiber: Mundschin